

Doppelte Staatsangehörigkeit + Mehrstaatigkeit + Doppelte Staatsangehörigkeit

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit Monaten gibt es vermehrt Diskussionen über eine doppelte Staatsangehörigkeit. Häufig entsteht dadurch fälschlicher Weise der Eindruck, dass mit der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die am 20.12.2014 in Kraft getreten ist, für ausländische Mitbürger und Mitbürgerinnen generell die Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit (Mehrstaatigkeit) bestehen würde.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde beim Landratsamt Augsburg weist deshalb ausdrücklich darauf hin, dass in Einbürgerungsverfahren von Staatsangehörigen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union auch weiterhin der Verlust oder die Entlassung aus der Heimatstaatsangehörigkeit erforderlich und nachzuweisen ist.

Eine generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit, dh. doppelte Staatsangehörigkeit ist auch nach in Kraft treten der Änderung im Staatsangehörigkeitsrecht nicht möglich.

Die seit dem 20.12.2014 in Kraft getretene Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zielt lediglich darauf ab, dass Kinder ausländischer Eltern die in Deutschland geboren wurden, ihren Aufenthalt im Inland haben und bereits durch Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 3 oder § 40 b StAG erworben haben, ab dem 18. Lebensjahr größtenteils nicht mehr verpflichtet sind, sich für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Nur in diesen Fällen können die Betroffenen in der Regel die doppelte Staatsangehörigkeit besitzen (siehe auch Merkblatt zur Optionspflicht gem. § 29 StAG).